

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Firma Tischlerei David Kaufmann

I. Geltung:

Der Vertragspartner anerkennt hiermit die nachstehenden Allgemeine Geschäftsbedingungen als alleinig gültig. Abweichende, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen und Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

II. Angebot, Vertragsabschluss:

Unsere Angebote verstehen sich freibleibend, sofern nichts anderes schriftlich zugesagt ist. Das Vertragsverhältnis wird für uns erst durch die Versendung einer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

III. Angebotsunterlagen:

Die in unseren Werbematerialien, Plänen, sonstige technischen Unterlagen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Maße, Preis, Leistung udgl. sind nur bindend, wenn von uns in einer schriftlichen Bestätigung auf sie Bezug genommen wurde. Diese Unterlagen sind stets unser alleiniges geistiges Eigentum.

IV. Lieferung:

Lieferungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig und- sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart – auch Teilrechnungen erlaubt.

Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Wird ein solcher Liefertermin nicht eingehalten, kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Eine Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Sie gilt als eingehalten, wenn die Fertigstellung bzw. unsere Bereitschaft zum Einbau bis zu ihrem Ablauf mitgeteilt ist.

Lieferfristen verlängern sich beim Eintritt von Hindernissen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, so ua. auch bei Verzögerungen in der Zulieferung seitens unserer Lieferanten.

Wenn Einbauleisten vereinbart sind, gelten diese zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkt als abgenommen: wenn die Abnahme vom Besteller oder dessen Endkunden bestätigt wird; wenn die Ware vom Besteller oder dessen Endkunden bestätigt wird; wenn die Ware vom Besteller oder dessen Endkunden in Betrieb genommen oder anderweitig verwendet wird; oder spätestens 4 Wochen nach erfolgtem Einbau.

V. Preise, Zahlung:

Erhöhen sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Liefer- bzw. Fertigstellungstermin die Löhne, Material- oder sonstigen Kosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

Unsere Preise verstehen sich EXW INCOTERMS 2010 und beinhalten nicht die Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart wurde. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig. Wenn Teilzahlungen vereinbart sind, tritt Termins Verlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Bei Termins Verlust wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall steht uns das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Vertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist von uns gewährter Nachlass hinfällig.

Rechnungen sind mangels anderer Abrede sofort zur Zahlung fällig. Ein Recht zur Zurückbehaltung oder die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen bzw. Forderungen, gleich welcher Art, steht dem Besteller nicht zu.

Bei Vorliegen behebbarer Mängel ist der Besteller nicht berechtigt, den gesamten offenen Werklohn zurückzubehalten, sondern nur die angemessenen Behebungskosten.

VI. Muster:

Musterteile und Musterarbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Muster sind unser Eigentum und dürfen ohne unsere Genehmigung nicht verwendet werden.

VII. Material, Ausführung, Toleranzen:

Soweit in den Auftragsunterlagen nicht anders angegeben, erfolgt die Ausführung der Aufträge mit branchenüblichem Material und nach bekanntem Herstellungsverfahren. Das Werk wird nur jenen Anforderungen gerecht, die unter Beachtung der materialspezifischen Eigenschaften erwartet werden können.

Maßabweichungen bis zu 1%, maximal jedoch 10 mm, sind vom Besteller zu akzeptieren.

Der Besteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass auf den von uns gefertigten Produkten unser Firmenlogo angebracht wird.

VIII. Gewährleistung, Schadenersatz:

Bei Unternehmern gilt, dass Mängelrügen vom Besteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Abholung bzw. Einbau am Bestimmungsort schriftlich zu erheben sind, widrigenfalls auf sie als verspätet nicht mehr einzugehen ist. Im

Unternehmerverhältnis gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten und zwar auch für unbewegliche Sachen. §§924 und 933b ABGB finden beim Unternehmerngeschäft keine Anwendung.

Der Besteller hat die behaupteten Mängel zu spezifizieren und uns gegenüber nachzuweisen. Es ist uns Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel an Ort und Stelle festzustellen. Im Fall rechtzeitig erhobener und begründeter Mängelrügen verpflichten wir uns, nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfreien Ersatz zu liefern, wobei uns die zur Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren ist.

Keine Gewährleistung wird ua. übernommen, für die Beständigkeit gegenüber Reinigungsmitteln, Chemikalien sowie anderen unverträglichen Umwelt- und äußeren Einflüssen etc.

Zu Schadenersatz sind wir in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von Schaden und Schädiger. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haften wir nicht. Sofern, in welchem Fall auch immer, eine Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Maßbungsrecht. Die Geltendmachung von über der Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

VIII. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages behalten wir uns das Eigentumsrecht an allen Liefergegenständen vor. Bei Terminlieferungen, Teilabnahmen und Teilrechnung bleibt der Eigentumsvorbehalt bezüglich aller Liefergegenstände bis zur vollständigen Bezahlung des vollen Auftragsbetrages aufrecht. Werden unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände oder auch nur Teile davon gepfändet, so ist der Besteller verpflichtet, uns hievon unverzüglich zu benachrichtigen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt sowohl für inländische wie auch für ausländische Besteller unser Firmensitz in A-6352 Ellmau bzw. das dafür sachlich zuständige Gericht als vereinbart. Für allfällige Streitigkeiten gelangt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes zur Anwendung.

X. Sonstiges:

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bedingungen hiervon unberührt. Die rechtsunwirksame Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.